Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Demnach Burgermeistere und Rath der hiesigen Hertzoglichen Mecklenburgischen Vorder- und Residence-Stadt Güstrow der unter denen Pferden im Dom- und Schnoien-Viertel graßirenden Kranckheit halber bereits im vorigen Monath einige Verfügung gemachet ... : Decretum in Senatu d. 5. Maji 1750.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1750?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639

Abstract: Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung einer Pferdekrankheit.

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639/phys_0001
DFG

<Mss> Mk_4061.
~~Mk_84.~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639/phys_0002
DFG

1, H. Heinrich d. Albrechts Aufhebung der Gerichtsbarkeit d. 1503.
2, Bützowsche policey Ordnung d. 1508
3, H. Albrecht V. erneuerte publication der policey Ordnung d. 1542.
4, H. Johann Albrecht V. erneuerte abschaffung der Bergwerke d. 1555
5, H. Johann Albrecht Ausschreiben erneuerte Handhabung der pol. Ordnung d. 1562
6, H. Ulrich V. erneuerte das Edict d. 1597.
7, H. Adolph Friedrich I. Hans Albrecht Gef. d. pol. Ordnung d. 1609
8 - - - - - - - - - Verbesserte Hofgerichts-Ausführung der Kayserl. Mandate d. 1615
9. - - - - - - - - -

45, Instruction für die Commissarii und Surgeons
46, Herz. Christian Ludewig Contribut. Edict d. 1748
47 – – – – – – – – – W. wegen Viehstorbens d. 6 Sept. 1748
48 – – – – – – – – –

97 G. Friedrich M. wegen der Zinsen fässt d. 10 Decbr. 1768
98 — — —

139 G. Friedrich W. wegen des zu schlichtenden Hauses d. 27 Decbr. 1781.
140 " " " " " d. Damm-Geldes zu Sieboom d 28 Jan. 1781.
141 " " " " Edictalcitat des Notarien d. 24 Sept. 1781
142 " " " " Verfügung des Rathes d. 24 Octbr 1781.
143 " " " " Einfertigung des Schreibens d. 1 March. 1781.
144 Verordnung wegen des Verkaufs Objecten in Rostock d. 4 Jan. 1782.
145 G. Friedrich W. wegen der Einfertigung des Schreibens d 26 March. 1782
146 " " " " " Extract-Lagen der Damm-Gesellschaft d. 14 Nov. 1782
147 " " Contribut. edict d. 3 Decbr. 1782
148 " " W. wegen des Kirchen-Schreibens d 6 Jan. 1783.
149 " " Schreiben in Sieboom d. 15 Febr. 1783.
150 " " Verfügung des Rathes d. 31 May 1783.
151 " " nähere Anzeige auf das Landrathen d 13 Sept. 1783.
152 " " Contribut. edict d. 26 Nov. 1783
153 " " W. wegen Haltung verbotlicher Versammlungen d. 16 Decbr. 1783.
154 " " Verbescheidung der Damm-Gesellschaft d. 17 Decbr. 1783.
155 " " Ablegung der Verschuldigkeit von Contribuablen Güter d. 5 Jan. 1784
156 " " wegen Einrichtung des Kirchspiels d. 21 Decbr. 1784
157 " " Contributions-edict d. 25 Nov. 1784.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639/phys_0006
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639/phys_0007
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639/phys_0008
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639/phys_0009
DFG

Demnach Burgermeistere und Rath der hiesigen Hertzoglichen Mecklenburgischen Vorder- und Residence-Stadt Güstrow der unter denen Pferden im Dom- und Schnoien-Viertel graßirenden Kranckheit halber bereits im vorigen Monath einige Verfügung gemachet, sich aber nachhero befunden, daß dem ohnerachtet die Unreine häufig ins Feld gejaget, auch wohl gar von einigen zu deren Cur nicht die geringste Anstalt gemacht worden; als haben Burgermeistere und Rath hiedurch anderweitig zu verordnen für unumgänglich befunden, daß die unreine Pferde überall nicht auf dem Stadtfelde oder ordentlichen Pferden-Wiesen gebracht, sondern in denen Ställen behalten, und zu deren nöthigen Cur von einem jedem Eigener derselben die forderſahmste Anstalt gemachet werde. Wann hiernechst aber solche als geheilet angegeben, und von Pferdverständigen für gesund befunden werden sollten; so wird verstattet, selbige auf der Dom-Wiese mit Vorwissen der Wiesen-Männer zu treiben; Wohin auch dererjenigen Bürger-Pferde diesen Sommer über zu bringen, deren zur Zeit annoch anscheinende reine Pferde mit ein oder anderen unreinen Pferden in einem Spann gezogen, oder in einem Stall gestanden. Würde aber über Verhoffen sich Jemand finden, der dennoch seine unreine Pferde entweder auf dem Stadtfelde, oder gar auf die Pferden-Wiesen zu weiden, auch sonsten dieser Verordnung zuwieder zu handeln sich unterstehen wollte, derselbe soll nicht allein als ein Verächter Obrigkeitlicher zum gemeinen Besten gereichender Verordnungen in unabläßige Strafe gezogen werden, sondern auch zu gewarten haben, daß seine auf der Weide betroffene unreine Pferde ohne weitere Verwarnung auf Obrigkeitliche Anordnung todt geschossen werden. Wann auch in letztverflossenen Jahren durch die nächtliche besondere Hütung der Pferden, und durch das verbothene eigennützige Neben-Hüten des Viehes, insonderheit auch durch die hudenlose herumlaufende Schweine in dem Korn und Wiesen vielfältiger Schade verurſachet, und Gelegenheit zur öfteren Pfändung, daher auch entſprungenen Streits und Händeln gegeben worden, solches aber aller guten Ordnung, insonderheit dem Einhalt hiesieger Bürgerſprache, und dessen §. 24. und 26., auch andern vielfältigen Obrigkeitlichen Verbothen entgegen; als wird einjeder hiedurch nochmahls erinnert, sich der nächtlichen Hütung der Pferde im offenem Felde bis nach der Erndte gäntzlich zu enthalten, und von aller Neben-Hütung abzustehen, vielmehr nach löblichem hiesigem Stadt-Gebrauch sein Vieh für die gemeine Hude und Hirten zu treiben: Bey dieser ernstlichen Verwarnung, daß derjenige Bürger oder Knecht, welcher des Nachts mit seinen Pferden im Felde hütend betroffen, und mit absonderlichen Vieh- und Schwein-Huden sich betreffen lassen sollte, oder dessen zu Recht überführet werden könnte, respective mit willkührlicher Geld- und Gefängniß-Strafe unnachläßig beleget, die Huden-loß herumlauffende Schweine aber durch die Kühler gepfändet, und denen Armen zum Besten gegeben werden sollen. Damit nun Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, ist dieses an die Stadt-Thöre öffentlich anzuschlagen verordnet worden. Decretum in Senatu d. 5. Maji 1750.

Burgermeister und Rath hieselbst.

L. S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639/phys_0010
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639/phys_0011
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639/phys_0012
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639/phys_0013
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639/phys_0014
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn872848639/phys_0015
DFG

95

Friederich,

Von GOttes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ra

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr,

Ehrsame, liebe Getreue!

Der Beförderung des Schulwesens auf dem Lande, der unterm 1sten dieses eine besondere Circular-Verordnu Beamte erlassen haben, erwächset noch zur Zeit an vielen trächtliches Hinderniß daraus, daß die Schulmeister bey dem Einkünften nicht subsistiren können, wenn sie, wie Wir doch len, währender Schulzeit sich mit keiner andern Arbeit, als sung der Kinder, beschäftigen dürfen.

Wir müssen daher auf eine Verbesserung des S Schulmeister in Unseren Domaines Landes-Väterlich Bedach befehlen euch daher hiedurch gnädigst, mit Zuziehung der ein genaues Verzeichniß der Einkünfte eines jeden Dorf-S Unserm euch anvertraueten Amt, es sey an Schulgelde ode bungen, mit einer Beschreibung von der Beschaffenheit des und des dazu gehörigen Gartens, auch Ackerwerks und Wies weniger der ihm beygelegten Feurung ꝛc. aufzusetzen, und solc längstens innerhalb drey Wochen nach Empfang dieses, neb zur etwanigen Verbesserung der schlechten, und möglichsten gesammten Schuldienste, bis auf das Schulgeld und übrigen bungen nach, an den competirenden Ehrn Superintendente der alsdann die gesammten Verzeichnisse mittelst seines Erach Regierung einsenden soll. An dem geschiehet Unser gnädig Meinung.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten D

Friederich, H.z.M.

UB Rostock 051400
the scale towards document
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 304
Patch Reference numbers on UTT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
10 09 03 02 01
4.5 5.0 5.6 6.3
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872848639/phys_0016
DFG